Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 2/20. Januar 2016

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München (Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung) vom 4. Januar 2016 17

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1998b der Landeshauptstadt München Bahnlinie München-Herrsching (südlich), Kravogelstraße (westlich), Papinstraße (südlich und östlich) Gewerbegebiet ehemaliges Ausbesserungswerk (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1127) vom 8. Januar 2016 18

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2060 der Landeshauptstadt München Freihamer Weg (östlich), Bahnlinie München-Buchloe (südlich), Colmdorfstraße (westlich), Pretzfelder Straße (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 67c, Nr. 67d und Nr. 1955) vom 8. Januar 2016 18

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2068 der Landeshauptstadt München Germeringer Weg (südlich), Freihamer Weg (westlich), Kunreuthstraße (westlich), Anton-Böck-Straße (beiderseits), S-Bahnlinie München – Herrsching (nördlich), Bodenseestraße (nördlich), verlängerte Freihamer Allee (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 67a, 67b, 67c, 1324 und 1916a) vom 8. Januar 2016 19

Am Gottesackerweg (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 206/0) Neubau eines Einfamilienhauses mit Büroeinheit und 3 Garagen Aktenzeichen: 602-1.2-2015-9878-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 19

Lenggrieser Str. 5 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10957/0) Neubau einer Wohnanlage (83 WE) mit Tiefgarage (83 Stpl.) Aktenzeichen: 602-1.2-2015-4173-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 20

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über eine Allgemeine Vorschrift über die zeitlich befristete Einführung eines Semestertickets als Höchsttarif 20

Öffentliche Ausschreibung Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangsbegleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten (Kastelburgstr. 56–60) 24

Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Umbau und Sanierung des U-Bahnhofs Sendlinger Tor Planfeststellung nach § 28 PBefG in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) 30

Straßenbenennungen im 14. Stadtbezirk Berg am Laim 31

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 32

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 32

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 33

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München (Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung)

vom 4. Januar 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München (Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung) vom 20.10.1978 (MüABl. S. 303) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erhebung der in § 1 genannten Gebühren und Auslagen finden die §§ 2, 3 Nr. 1, 2, 4, 6–9, 11 und 12 sowie die §§ 5, 6, 8–10 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitsgebührenordnung – GGebO) vom 01.06.1991 in der aufgrund der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014 gefundenen Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Für Verrichtungen, die nicht mit Positionen in den der im vorherigen Absatz genannten GGebO anliegenden Verzeichnissen vergleichbar sind, für die sich aber in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der durch Artikel 17 des Gesetzes vom 04.12.2001 (BGBl. I S. 3320) gefundenen Fassung oder in der Gebührenordnung für

Amtsblatt_02.indd 17 18.01.16 11:30

Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2011 (BGBl. I S. 2661) gefundenen Fassung eine Position findet oder die mit einer solchen Position vergleichbar sind, ist die Gebühr bei nicht über das übliche Maß hinausgehendem Arbeits- und Kostenaufwand nach dem einfachen Satz der GOÄ bzw. GOZ zu bemessen. Im Übrigen bleibt § 6 Abs. 4 GGebO unberührt."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16.12.2015 beschlossen.

München, 4. Januar 2016

I.V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1998b
der Landeshauptstadt München
Bahnlinie München-Herrsching (südlich),
Kravogelstraße (westlich),
Papinstraße (südlich und östlich)
Gewerbegebiet ehemaliges Ausbesserungswerk (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1127)

vom 8. Januar 2016

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 17.06.2015 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1998b als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 8. Januar 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2060
der Landeshauptstadt München
Freihamer Weg (östlich),
Bahnlinie München-Buchloe (südlich),
Colmdorfstraße (westlich),
Pretzfelder Straße (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 67c, Nr. 67d und Nr. 1955)

vom 8. Januar 2016

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 23.09.2015 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2060 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Amtsblatt_02.indd 18 18.01.16 11:30

Erläuternder Hinweis:
Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 8. Januar 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2068
der Landeshauptstadt München
Germeringer Weg (südlich),
Freihamer Weg (westlich),
Kunreuthstraße (westlich),
Wiesentfelser Straße (westlich),
Anton-Böck-Straße (beiderseits),
S-Bahnlinie München – Herrsching (nördlich),
Bodenseestraße (nördlich),
verlängerte Freihamer Allee (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 67a, 67b, 67c, 1324 und 1916a)

vom 8. Januar 2016

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 07.10.2015 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2068 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 8. Januar 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma Ernst Hofstaller wurde mit Bescheid vom 04.01.2016 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Neubau eines Einfamilienhauses mit Büroeinheit und 3 Garagen auf dem Grundstück Am Gottesackerweg, Fl.Nr. 206/0, Gemarkung Feldmoching Bedingung sowie Auflagen ***(etc. wie Baugenehmigung)*** erteilt:

Der Bauantrag vom 05.05.2015 nach Plan Nr. 2015-009878 mit Handeintragungen vom 29.06.2015 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Feldmochinger Str. Fl.Nr. 202/2, Feldmochinger Str. Fl.Nr. 202/3 und Karl-Wahler-Str. Fl.Nr. 208 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.
Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffenliche Bekanntmachung ersetzt.
Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Amtsblatt_02.indd 19 18.01.16 11:30

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 22 73.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 4. Januar 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma TEWO Bau GmbH & Co. Wohnungsbau- und Betreuungs KG wurde mit Bescheid vom 05.01.2016 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau einer Wohnanlage (83 WE) mit Tiefgarage (83 Stpl.)auf dem Grundstück Lenggrieser Str. 5 , Fl.Nr. 10957/0 und 10957/2, Gemarkung Sektion VI unter aufschiebenden Bedingungen zum Baumschutz und zur Baugrundeignung sowie Auflagen, Abweichungs- und Befreiungszulassungen erteilt:

Der Bauantrag vom 23.02.2015 nach Plan Nr. 2015-4173, sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr.2015-4173 mit Handeintragungen vom 20.05.2015 und Baumbestandsplan nach Plan Nr.2015-4173 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren unter aufschiebenden Bedingungen zum Baumschutz und zur Baugrundeignung genehmigt.

Nachbarwürdigung:
Die Nachbarn Fl. Nrn. 10953, 10954, 10959, 10960/1, 11035 und FlurNrn. 10947 und 11031/21 (gegenüberliegende Straßenseite) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben.
Den oben genannten Nachbarn (bei Wohneigentümergemeinschaften der Hausverwaltung) wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 5. Januar 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Allgemeinverfügung
der Landeshauptstadt München
über eine Allgemeine Vorschrift über die zeitlich befristete Einführung eines Semestertickets als Höchsttarif

Die Landeshauptstadt München stellt für die Studierenden der dem Studentenwerk München angehörenden Hochschulen während der Gültigkeit dieser Allgemeinen Vorschrift ein von der MVV-Gesellschafterversammlung als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifs beschlossenes Semesterticket finanziell sicher.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 erlässt die Landeshauptstadt München im Einvernehmen mit dem Freistaat Bayern die nachstehende

Allgemeinverfügung:

1. Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet der Aufgabenträger im MVV (MVV-Verbundraum) Verkehrsleistungen im öffentli-

Amtsblatt_02.indd 20 18.01.16 11:30

chen Personenverkehr erbringen und den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden, sind verpflichtet, das Semesterticket anzuerkennen. Näheres regeln die beigefügten Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift.
2. Den Verkehrsunternehmen, die in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Vorschrift fallen, steht ein Ausgleich nach Maßgabe der beigefügten Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift zu.
3. Diese Allgemeine Vorschrift ist bis zum Ende des Sommersemesters 2016 befristet, also bis zum 30.09.2016. Eine Nachwirkung von Verpflichtungen der Verkehrsunternehmen über diese Geltungsdauer hinaus besteht nicht.

Gründe:

Die Landeshauptstadt München ist Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich und in dieser Funktion gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (kurz „VO 1370/2007“).

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 20.11.2012 die Absicht beschlossen, im öffentlichen Verkehrsinteresse im Rahmen des MVV-Gemeinschaftstarifs des ÖPNV in München probeweise für zwei Jahre ein Semesterticket für die Studierenden an den Münchner Hochschulen einzuführen. Die Einführung dieses Tickets ist aus Sicht der Landeshauptstadt aus sozialpolitischen Gründen erforderlich. Da die Umsetzung nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG), hat der Stadtrat beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen den wirtschaftlichen Ausgleich zu gewähren.

In der 139. MVV-Gesellschafterversammlung am 05.07.2013 haben die MVV-Gesellschafter, die Landeshauptstadt München, der Freistaat Bayern und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg, die zugleich Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich und in dieser Funktion gemäß Art. 8 Abs. 2 bzw. Art. 15 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 sind, einstimmig die Einführung des MVV-Semestertickets zum Wintersemester 2013/2014 für eine Pilotphase von zwei Jahren beschlossen. Der Beschluss stand unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer Ausgleichsregelung durch die Landeshauptstadt München, die mit der Allgemeinen Vorschrift vom 12.08.2013 erlassen wurde. Aufgrund vertraglicher Regelungen wirken die Beschlüsse der MVV-Gesellschafterversammlung zur Gestaltung und Weiterentwicklung des MVV-Gemeinschaftstarifs auch für die weiteren Aufgabenträger im MVV (derzeit Stadt Freising, Gemeinden Pliening, Poing, Anzing, Gemeinde Vaterstetten).

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat einer Verlängerung des Probebetriebs um je ein weiteres Semester – vorbehaltlich des Einverständnisses der übrigen Beteiligten – mit Beschluss vom 10.02./04.03.2015 und mit Beschluss vom 08./16.12.2015 zugestimmt.

Zur Umsetzung der Stadtratsbeschlüsse und auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG erlässt die Landeshauptstadt München die nachstehende Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

München, 04.01.2016

Gez. i.V. Josef Schmid
Landeshauptstadt München
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift

1. Die Landeshauptstadt München stellt für die Studierenden der dem Studentenwerk München angehörenden Hochschulen während der Gültigkeit dieser Allgemeinen Vorschrift ein von der MVV-Gesellschafterversammlung beschlossenes Semesterticket finanziell sicher. Das Semesterticket besteht aus zwei Komponenten: dem Studierendenausweis und der Zeitkarte IsarCard Semester. Der Studierendenausweis wird auf Basis eines von allen Studierenden erhobenen Solidarbeitrags finanziert und beinhaltet eine tageszeitlich begrenzte Fahrtberechtigung im MVV-Gesamtraum. Die eine tageszeitlich unbegrenzte Fahrtberechtigung im MVV-Gesamtraum vermittelnde IsarCard Semester kann von den Studierenden gegen einen Aufpreis erworben werden. Das Angebot gilt zunächst für die in Ziff. 4 der Anlage 1 genannten Hochschulen. Der Anwendungsbereich kann auf weitere Hochschulen ausgedehnt werden. Näheres zu Tarifmerkmalen und Anwendungsbereich regelt die Anlage 1 zu diesen Bedingungen.

2. Verkehrsunternehmen, die im MVV-Verbundraum Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen und den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden, sind verpflichtet, während der Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung das von der MVV-Gesellschafterversammlung als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifs beschlossene Semesterticket anzuerkennen.

3. Verkehrsunternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift fallen, haben Anspruch auf Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 Anhang zur VO 1370/2007 nach Maßgabe der Regelungen in Anlage 2. Aufgabenträger mit eigenem Einnahmeninteresse sind Verkehrsunternehmen gleichgestellt.

4. Die Landeshauptstadt München veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen (Gesamtbetrag).

5. Die Ausgleichsleistungen werden durch die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH aufgeteilt.

6. Diese Allgemeine Vorschrift ist bis zum Ende des Sommersemesters 2016 befristet, also bis zum 30.09.2016. Eine Nachwirkung von Verpflichtungen der Verkehrsunternehmen über diese Geltungsdauer hinaus besteht nicht.

7. Diese Allgemeine Vorschrift steht unter folgenden Vorbehalten:

   1. die in Anlage 1 genannte Regelung zwischen den Verkehrsunternehmen des MVV-Gemeinschaftstarifs und dem Studentenwerk kommt zustande;

   2. die Verkehrsunternehmen und der Freistaat Bayern schließen die von den MVV-Verbundgremien gebilligte „Vereinbarung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) während der probeweisen Einführung eines Semestertickets im MVV-Gemeinschaftstarif“ ab, um damit Nachteile der Verkehrsunternehmen bei den Ansprüchen auf gesetzliche Ausgleichszahlungen gemäß § 45a PBefG zu vermeiden;

Amtsblatt_02.indd 21 18.01.16 11:30

3. die Verkehrsunternehmen haben bei ihren Ansprüchen auf gesetzliche Ausgleichszahlungen gemäß § 45a PBefG durch die Einführung des Semestertickets keine Nachteile;

4. die Genehmigungsbehörde stimmt den erforderlichen Tarifänderungen nach § 39 PBefG zu.

8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinen Vorschrift:

Anlage 1: Tarifmerkmale und Anwendungsbereich des Semestertickets

Anlage 2: Berechnung des Ausgleichs

Anlage 1

zu den Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift der Aufgabenträger im MVV über die zeitlich befristete Einführung des Semestertickets als Höchsttarif

Tarifmerkmale und Anwendungsbereich des Semestertickets

1. Die nachfolgend genannten berechtigten Studierenden entrichten für das Sommersemester 2016 einen Solidarbeitrag in Höhe von 62,50 € (inkl. 7 % MwSt., basierend auf dem Tarifstand des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 13.12.2015) an das Studentenwerk München. Dieser Solidarbeitrag wird entsprechend der jeweils gültigen Satzung des Studentenwerks München über einen zusätzlichen Beitrag zur Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr erhoben.

2. Die berechtigten Studierenden sind berechtigt, mit dem Studierendenausweis für die Dauer des jeweiligen Semesters alle für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmittel (2. Klasse) im gesamten MVV-Verbundgebiet (Gesamtnetz) von Montag bis Freitag zwischen 18 Uhr und 6 Uhr des Folgetages (einschließlich Nachtlinien) sowie ohne Zeitlimit an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zu nutzen.

3. Über die Vertriebswege im MVV wird den berechtigten Studierenden zusätzlich eine für den Zeitraum eines Semesters gültige Zeitkarte angeboten, die unter der Bezeichnung ,,IsarCard Semester" geführt wird. Ein Winter- und ein Sommersemester ergeben in der Summe maximal 12 Monate. Eine IsarCard Semester besteht aus einem gültigen Studierenden-/Semester-Ausweis und einer IsarCard Semester-Wertmarke. Die IsarCard Semester-Wertmarke ist auf die Matrikelnummer des jeweiligen Studierenden/Kartennummer des Studierendenausweises ausgestellt und nicht übertragbar. Die IsarCard Semester berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten mit allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2. Klasse) im gesamten MVV-Verbundgebiet (Gesamtnetz).

4. Die IsarCard Semester wird für die der Regelung beigetretenen Hochschulen für folgende Zeiträume ausgegeben:

Hochschule	Wintersemester	Sommersemester
Technische Universität München	1. Oktober bis 31. März	1. April bis 30. September
Ludwig-Maximilians-Universität	1. Oktober bis 31. März	1. April bis 30. September
Hochschule München	1. Oktober bis 14. März	15. März bis 30. September
Hochschule für Angewandte Sprachen/ Fachhochschule des SDI München	1. Oktober bis 14. März	15. März bis 30. September
Akademie der Bildenden Künste	1. Oktober bis 31. März	1. April bis 30. September
Hochschule für Musik und Theater München	1. Oktober bis 31. März	1. April bis 30. September
Katholische Stiftungsfachhochschule München/Abteilung München	1. Oktober bis 14. März	15. März bis 30. September
Hochschule Weihenstephan-Triesdorf Abt. Weihenstephan	1. Oktober bis 14. März	15. März bis 30. September
Hochschule für Politik München	1. Oktober bis 31. März	1. April bis 30. September
Hochschule für Philosophie München	1. Oktober bis 31. März	1. April bis 30. September

5. Die Ausgabezeiträume für Hochschulen, die der Regelung nachträglich beitreten, sind in der Beitrittserklärung der jeweiligen Hochschule anzugeben.

6. Werden bei der Ausgabe von Studierenden-/Semester-Ausweisen mit Aufdruck der Geltung als Fahrausweis Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind die Verkehrsunternehmen berechtigt, einzelne Hochschulen von der Anwendung der Regelung auszuschließen.

7. Der Fahrpreis für die IsarCard Semester beträgt 157,60 € für das Sommersemester 2016 (inkl. 7 % MwSt.), basierend auf dem Tarifstand des MVV-Gemeinschaftstarifs vom 13.12.2015.

8. Die Laufzeiten der IsarCard Semester-Wertmarken müssen mit den offiziellen Semesterlaufzeiten der jeweiligen Hochschulen übereinstimmen.

9. Für die Nutzung des Angebots IsarCard Semester und für die Beförderung von Personen in den Verkehrsmitteln gelten die Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.

10. Berechtigt zur Inanspruchnahme der genannten Fahrkarten sind alle für das jeweilige Semester an den beteiligten Hochschulen immatrikulierten Studierenden.

11. Ausgenommen von der Berechtigung sind folgende Studierende:

– Schwerbehinderte, die im Besitz eines Ausweises zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (mit Beiblatt und Wertmarke des Amts für Familie und Soziales) sind.
– Studierende, denen der Solidarbeitrag gemäß der Satzung des Studentenwerks München rückerstattet wird, wenn die Immatrikulation bzw. die Rückmeldung von Amts wegen oder gemäß einer Satzung der Hochschule zurückgenommen wird.

12. Das Studentenwerk München führt den Solidarbeitrag unter Vorlage der Abrechnung der Hochschulen als Komplementärfinanzierung an die von den Verbundpartnern zu benennende Stelle ab. Einzelheiten sind zwischen den Verkehrsunternehmen des MVV-Gemeinschaftstarifs und dem Studentenwerk zu regeln.

Amtsblatt_02.indd 22 18.01.16 11:30

13. Das Studentenwerk München hat das Recht, die Regelung außerordentlich zu kündigen, wenn durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung die Satzung des Studentenwerks München zur Erhebung eines zusätzlichen Beitrags zur Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr als rechtswidrig festgestellt oder aufgehoben wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unabhängig von der Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Die außerordentliche Kündigung ist zulässig ab Zustellung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Das Studentenwerk München hat darüber hinaus das Recht, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn aus seiner Sicht eine Preisanpassung gemäß den obenstehenden Bestimmungen für die Studierenden nicht tragfähig erscheint. Im Fall einer Kündigung durch das Studentenwerk München tritt diese Allgemeine Vorschrift außer Kraft, ohne dass es einer nochmaligen Handlung der Landeshauptstadt bedarf.

Anlage 2

zur Allgemeinen Vorschrift der Aufgabenträger im MVV über die zeitlich befristete Einführung eines Semestertickets als Höchsttarif

Berechnung des Ausgleichs

1. Alle Verkehrsunternehmen, die in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Vorschrift fallen, haben Anspruch auf Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 Anhang zur VO 1370/2007 nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

2. Die in den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen beantragen bei der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH, die von der Landeshauptstadt München hiermit betraut ist und sich zur Verschwiegenheit über die mit der Berechnung des Ausgleichs verbundenen Daten verpflichtet hat, die Ausgleichsleistungen; die Verteilung des Gesamtausgleichsbetrags zwischen den Verkehrsunternehmen erfolgt in dem Verhältnis, in dem die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach dem Maßstab der jeweils geltenden Regelungen zur Einnahmenaufteilung im MVV erfolgen würde. Die Verkehrsunternehmen erbringen gegenüber der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH alle zur Anwendung dieser Anlage erforderlichen Nachweise. Jeder Partner des MVV-Gemeinschaftstarifs bleibt selbst für die Abführung der anteiligen Umsatzsteuer verantwortlich.

3. Die nachstehenden Regelungen dienen der Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags für alle unter die Allgemeine Vorschrift fallenden oder sonst das Semesterticket im Rahmen des MVV-Gemeinschaftstarifs anerkennenden Verkehrsunternehmen.

4. Der finanzielle Nettoeffekt (Gesamtausgleichsbetrag) wird berechnet als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Beförderung von Studierenden der dem Studentenwerk München angehörenden und teilnehmenden Münchner Hochschulen, die die Verkehrsunternehmen im MVV-Gemeinschaftstarif ohne die Einführung des Semestertickets hätten („Ohne-Fall“), und den Einnahmen, die die Verkehrsunternehmen mit Einführung des Semestertickets haben („Mit-Fall“).

   a. <u>Der Ohne-Fall wird für jedes Semester n wie folgt berechnet</u>:

$$EF_n = \frac{1}{2} * BE_{2007} * \frac{PE_n}{100} * \frac{SZ_n}{SZ_{2007}}$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

EF_n Fortgeschriebene Basiserlöse im Semester n

BE_{2007} bezeichnet die Basiserlöse im Jahr 2008 (Tarifstand 01.04.2007). Der Wert beträgt konstant 31,1 Mio. €. Dieser Wert basiert auf einer extern durchgeführten Marktuntersuchung zum Semesterticket im Jahr 2007 mit den zum 01.04.2007 gültigen Preisen. Darin wurden alle von 82.223 Studenten an 10 teilnahmeinteressierten Hochschulen, die dem Studentenwerk München angehören, im Sommersemester 2007 gekauften Tarifprodukte des Gemeinschaftstarifs in den Ringen 1 bis 16 und Zonen 1 bis 4 ermittelt. Sie ergeben, bezogen auf ein Kalenderjahr, 31,1 Mio. €. Der Erlös gliedert sich wie folgt auf:

– Bartarife 1,8 Mio. €
– Monatskarten im AT II 24,6 Mio. €
– Wochenkarten im AT II 1,2 Mio. €
– Sonstige Zeitkarten 2,0 Mio. €
– Grüne Jugendkarte 1,5 Mio. €

PE_n bezeichnet die Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 2008 bis zum Ablauf des aktuellen Semesters n. Hierzu werden die jeweiligen Tarifanpassungen auf den 01.04.2007 = 100 indexiert. Maßgeblich ist jeweils der Tarifstand zu Beginn des jeweiligen Semesters (01.10. bzw. 01.04.). Berücksichtigt wird die Anpassung der Preise der in der Erläuterung zu BE_{2007} genannten Segmente des Gemeinschaftstarifs, wobei die Segmente mit der Gewichtung in die Berechnung eingehen, die dem Verhältnis der in der Erläuterung zu BE_{2007} genannten Eurobeträge zueinander entspricht. Tritt während eines Semesters eine Tariferhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindexes wie folgt:

– Bei einer Tariferhöhung, die am Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
– Bei einer Tariferhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.

Jahr	2009	2010	2011	2012
Preisindex in % (Tarifstand)	103,80 (01.07.08)	108,47 (13.12.09)	111,51 (12.12.10)	114,07 (11.12.11)

Jahr	2013	2014	2015	2016
Preisindex in % (Tarifstand)	118,29 (09.12.12)	122,59 (15.12.13)	126,72 (14.12.14)	131,12 (13.12.15)

Die zurückliegenden Preissteigerungen betrugen:

SZ_{2007} bezeichnet die Anzahl der Studierenden der in die Marktuntersuchung integrierten Hochschulen im Jahr 2007 (Zeitpunkt der Marktuntersuchung). Der Wert beträgt konstant 82.223 Studenten.

SZ_n bezeichnet die Anzahl der Studierenden der beigetretenen Hochschulen im aktuellen Semester n.

Im Wintersemester 2011/2012 beträgt die Studierendenzahl gemäß Studentenwerk München 102.198. Diese Zahl bezieht sich auf diejenigen Hochschulen, die in die Marktuntersuchung im Jahr 2007 integriert worden sind. Eine Prognose der Entwicklung der Studierendenzahlen auf das

Amtsblatt_02.indd 23 18.01.16 11:30

Wintersemester 2012/2013 führt zu einer Studierendenzahl in Höhe von 111.702 Studierenden.

½ führt zur Umrechnung der Jahreserlöse in die Semestererlöse. Es wird unterstellt, dass in einem Semester 50 % des Umsatzes eines Ausbildungsjahres erzielt werden.

Musterberechnung des ohne Fall mit der Annahme von 111.702 Studierenden und einem Tarifstand 09.12.2012

31,1 Mio € x 1,1829 x $\frac{111702}{82223}$ = 49.977.675 € Jahreserlös x ½
= 24.988.837 € Erlös je Semester

b. Der Mit-Fall wird für jedes Semester wie folgt berechnet:

$$E_n = \frac{1}{2}\left[\left(RE_{2007a} + \frac{RE_{2007a} - RE_{2007b}}{Q_a - Q_b}(Q_n - Q_a)\right) * \frac{PE_n}{100} * \frac{SZ_n}{SZ_{2007}}\right] + SEM_n$$

E_n Erlöse durch Studenten nach Einführung des Semestertickets im Semester n

RE_{2007a} Resterlöse laut Marktforschung bei einer Kaufquote von 45 %, diese betragen zum Stand 2007 10,4 Mio. €

RE_{2007b} Resterlöse laut Marktforschung bei einer Kaufquote von 70 %, diese betragen zum Stand 2007 9,2 Mio. €

Q_a Referenzquoten von 45 %, die bei der Marktforschung 2007 betrachtet wurde

Q_b Referenzquoten von 70 %, die bei der Marktforschung 2007 betrachtet wurde

Q_n Tatsächliche Kaufquote im Semester n

PE_n Preiseffekt im Semester n gegenüber dem Preisstand 2007

SZ_n, SZ_{2007} Studierendenzahlen im Semester n und im Referenzsemester 2007

SEM_n Erlöse aus dem Solidarbeitrag und den tatsächlich verkauften Semestertickets im Semester n

Mit den genannten Werten reduziert sich die Formel auf die Form:

$$E_n = \frac{1}{2}\left[(10{,}4\ Mio - 4{,}8\ Mio\ (Q_n - 45\%)) * \frac{PE_n}{100} * \frac{SZ_n}{SZ_{2007}}\right] + SEM_n$$

Musterberechnung des „mit Fall" bei einer Annahme von 111.702 Studierenden, einem Tarifstand 09.12.2012 und einer Kaufquote für die IsarCard Semester von 45 %

10,4 Mio € x 1,1829 x 82223 x $\frac{111702}{82223}$
= 16.712.792 € Jahreserlös x ½ = 8.356.396 € Erlös je Semester

Zuzüglich Solidarbeitrag: 111.702 x 59,– €
= 6.590.418 € je Semester (13.180.836 €/Jahr)

Zuzüglich verkaufte IsarCardSemester bei einer Kaufquote von 45 %
50.266 Tickets x 141 € = 7.087.506 € je Semester (14.175.012 €/Jahr)

Gesamtbetrag je Semester:
22.034.320 € je Semester (44.068.640 €/Jahr)

c. Der Gesamtausgleichsbetrag je Semester berechnet sich aus der Differenz zwischen ohne Fall und mit Fall und stellt sich als Musterberechnung bei einem Tarifstand 09.12.2012 und einer Kaufquote für die IsarCard Semester mit 45 % wie folgt dar:

	Betrag je Semester	Jahresbetrag
Ohne Fall	24.988.837 €	49.977.675 €
Mit Fall	22.034.320 €	44.068.640 €
Differenz	2.954.517 €	5.909.035 €

d. Diese Berechnung gewährleistet, dass alle Anforderungen des Anhangs zur VO 1370/2007 eingehalten werden. Insbesondere erhalten die Verkehrsunternehmen nur den Ausgleich, der auf die spezifischen Nachteile der Tarifpflicht aus dieser Allgemeinen Vorschrift zurückzuführen ist. Die Preiselastizität der Nachfrage ist in der Berechnungsmethode berücksichtigt. Ein Anreiz zur Aufrechterhaltung einer effizienten Geschäftsführung (Ziff. 7 1. Tiret VO 1370/2007) wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser Regelung keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

5. Die Abrechnung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Nr. 4 erfolgt durch eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Ergebnisses für das Sommersemester zum 01.08.2016 und einer Endabrechnung für das Sommersemester zum 01.12.2016.

Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 09.04.2014 mit dem Beschluss „In Wohnungen kommen – in Wohnungen bleiben" (Vorlagen-Nr. 08-14 / V 14141) die **Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangsbegleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten** beschlossen (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de). Ziel ist die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Einrichtungen des Münchner Sofortunterbringungssystems. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in Wohnungen oder in passende Wohnformen sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Nachsorge, soll der nachhaltigen Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Mit o.g. Beschluss wurde entschieden, etwa 50 % der sozialpädagogischen Stellen in den entsprechenden Unterkünften bei den freien Trägern anzusiedeln. Die restlichen 50 % der Stellen verbleiben beim Sozialreferat/Abteilung Zentrale Wohnungslosigkeit.
Durch die Vergabe der Betreuung an die freien Träger sollen deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunter-

Amtsblatt_02.indd 24 18.01.16 11:30

bringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How der Verbände einzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser zu nutzen.

Die Unterbringung der wohnungslosen Haushalte erfolgt in städtischen Notquartieren oder privaten Beherbergungsbetrieben. Die Betriebsführung erfolgt hier entweder durch die Landeshauptstadt München selbst (Notquartiere) oder durch private Betreiber (Beherbergungsbetriebe). Im Jahr 2015 wurde bereits in den ersten Objekt die sozialpädagogische Betreuung an freie Träger vergeben. Für das Jahr 2016 sind weitere Vergaben vorgesehen.

Um auch in Beherbergungsbetrieben mit geringen Bettplatzkapazität eine intensive sozialpädagogische Betreuung sicherstellen zu können, werden künftig mehrere Objekte zu einem Verbund zusammengefasst. Dies bedeutet, dass diese Objekte vom selben Träger betreut werden.
Hintergrund ist, dass bei kleineren Einrichtungen ggf. keine Büroräume zur Verfügung stehen und nur geringe Stellen-/Leitungsanteile für das einzelne Objekt notwendig sind. Durch die Verbundlösung ist eine gemeinsame Leitung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrerer Häuser zuständig und die sozialpädagogischen Fachkräfte können in gemeinsamen Büroräumen in einer Teamstruktur zusammen arbeiten.
Im geplanten Verbund Kastelburgstraße besteht zudem ein enger örtlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Beherbergungsbetrieben. Alle Häuser befinden sich im Stadtbezirk 22, Aubing-Lochhausen-Langwied.

Ausgeschrieben wird die Betreuung für das „Verbundsystem Kastelburgstraße“ in der Kastelburgstr. 56–60, 81245 München

Zum Verbund Kastelburgstraße gehören folgende Beherbergungsbetriebe:
– Beherbergungsbetrieb in der Kastelburgstr. 56–60
– Beherbergungsbetrieb „Pension Aachen“ in der Brunhamstr. 23
– Beherbergungsbetrieb „Aubinger Einkehr“ am Gößweinsteinplatz 7
– Beherbergungsbetrieb „Villa am Park“ in der Bodenseestr. 282

Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die ausgeschriebenen Beherbergungsbetriebe des Verbunds Kastelburgstraße folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

1,03 VZÄ Leitung
5,44 VZÄ Sozialpädagogik
2,79 VZÄ Erzieher/-innen
Praktikanten / Ehrenamtliche

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personalschlüssel ergeben.

Der Verbund gliedert sich in folgende Einzelobjekte:

Kastelburgstr. 56–60, Bestand
Es handelt sich um einen bereits bestehenden Beherbergungsbetrieb, der durch einen Erweiterungsbau vergrößert werden soll (s.u.).
Im Bestandsgebäude sind zur Zeit 180 Bettplätze für die Unterbringung von wohnungslosen Familien vorhanden. Dieser Personenkreis wird zur Zeit von den sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Wohnen und Migration, Zentraleinheit Wohnungslosigkeit (ZEW), betreut.
Mit Eröffnung des Erweiterungsbaus zum voraussichtlich im Juni/Juli 2016 soll das Bettplatzangebot im Bestandsgebäude auf 150 Plätze für Familien reduziert werden.

Für die Betreuung im Beherbergungsbetrieb Kastelburgstr. 56–60 Bestandsgebäude ist folgender Personalbedarf notwendig:

0,65 VZÄ Leitung
2,38 VZÄ Sozialpädagogik
2,79 VZÄ Erzieher/-innen
Praktikanten / Ehrenamtliche

Kastelburgstr. 56–60, Neubau

Der Erweiterungsbau wird im Erdgeschoss 14 Plätze für mobilitätseingeschränkte Männer mit Hilfebedarf bieten.
Im 1. Obergeschoss werden 26 Bettplätze für ältere Alleinstehende oder Paare (60+) eingerichtet.
Das 2. Obergeschoss sowie das Dachgeschoss bieten insgesamt nochmals 38 Bettplätze für Einzelpersonen und evtl. Paare.

Im Erweiterungsbau stehen somit 78 Bettplätze zur Verfügung.

Für die Betreuung im Beherbergungsbetrieb Kastelburgstr. 56–60 Neubau ist folgender Personalbedarf notwendig:

0,21 VZÄ Leitung
1,66 VZÄ Sozialpädagogik
Praktikanten / Ehrenamtliche

Insgesamt verfügt die Kastelburgstr. 56–60 zukünftig über ein Angebot von 228 Plätzen.
Die notwendigen Büro-, Beratungs- und Kinderbetreuungsräume werden sich auf das Bestandsgebäude und den Erweiterungsbau aufteilen.

Brunhamstr. 23
Bei der Pension Aachen handelt es sich um ein Bestandsgebäude. Dieser Beherbergungsbetrieb bietet 28 Bettplätze für wohnungslose Einzelpersonen und Paare. Bisher findet die sozialpädagogische Betreuung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZEW statt. Durch die räumliche Nähe zum Objekt in der Kastelburgstraße und aufgrund der geringen Bettplatzanzahl werden die Büroräume für das sozialpädagogische Fachpersonal in der Kastelburgstraße 56 – 60 mit eingeplant.

Für die Betreuung in der Pension Aachen ist folgender Personalbedarf notwendig:

0,07 VZÄ Leitung
0,6 VZÄ Sozialpädagogik
Praktikanten / Ehrenamtliche

Gößweinsteinplatz 7
Beim Beherbergungsbetrieb „Aubinger Einkehr“ handelt es sich ebenfalls um ein bereits bestehendes Objekt. Hier sind 19 Bettplätze für wohnungslose Einzelpersonen und Paare vorhanden. Die Betreuung erfolgt bisher ebenfalls durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZEW.
Auch hier werden die notwendigen Büroräume für das sozialpädagogische Fachpersonal in der Kastelburgstraße untergebracht.

Für die Betreuung in der „Aubinger Einkehr“ ist folgender Personalbedarf notwendig:

0,05 VZÄ Leitung
0,4 VZÄ Sozialpädagogik
Praktikanten / Ehrenamtliche

Bodenseestr. 282
Auch beim Beherbergungsbetrieb „Villa am Park“ handelt es sich um ein Bestandsgebäude welches bisher durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZEW betreut wird. Es sind 19 Bettplätze für Einzelpersonen und Paare

Amtsblatt_02.indd 25 18.01.16 11:30

vorhanden. Die notwendigen Büroräume werden ebenfalls in der Kastelburgstraße eingerichtet.

Für die Betreuung in der „Villa am Park“ ist folgender Personalbedarf notwendig:

0,05 VZÄ Leitung
0,4 VZÄ Sozialpädagogik
Praktikanten / Ehrenamtliche

Nach jetzigem Planungsstand wird der Erweiterungsbau in der Kastelburgstraße voraussichtlich im Juni/Juli 2016 eröffnen. Da sich das Objekt noch in der Planungs- und Umbauphase befindet, können sich im Laufe der Umbauzeit evtl. noch geringfügige Änderungen an den Zimmeraufteilungen und den Bettplatzkapazitäten ergeben.
Die Zuständigkeit für die sozialpädagogische Betreuung in den o.g. Bestandsobjekten soll bereits vor der Eröffnung des Erweiterungsbaus im Juni/Juli 2016 (Planung) zum 01.04.2016 von der ZEW zum freien Träger wechseln.
Mit der Betreuung des Neubaus soll dann nach Start der Belegung (Planung Juni/Juli 2016) begonnen werden.
Um hier keine Betreuungslücken entstehen zu lassen, wird es eine entsprechende Übergangsregelung für die Betreuung geben, wenn der Träger noch nicht zum 01.04.2016 den notwendigen Personalbedarf stellen kann.
Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für den Verbund Kastelburgstraße aus:
Die Beherbergungsbetriebe im Verbund Kastelburgstraße dienen der zeitlich begrenzten Unterbringung akut wohnungsloser Familien, Einzelpersonen und Paare. Durch die konsequente Unterstützung der Haushalte vor Ort, vor allem durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers, soll eine zeitnahe Vermittlung in dauerhaften Wohnraum sicher gestellt werden.Die Aufenthaltsdauer im Beherbergungsbetrieb soll auf ein Minimum reduziert werden. Eine Weitervermittlung in passenden Anschlusswohnraum (Wohnung, zielgruppenspezifische Einrichtung/Wohnform) erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von 6–12 Monaten nach Einzug in die Unterkunft.

In den Beherbergungsbetriebe des Verbunds werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern, von der Zentralen Wohnungslosenhilfe im Amt für Wohnen und Migration, sowie in Einzelfällen von der Bahnhofsmission, wohnungslose Haushalte untergebracht.
Es handelt sich hierbei um Haushalte, bei denen Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ und in anderen Lebensbereichen besteht und die akut ihre Wohnung oder sonstige Unterbringungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z.B. bei Bekannten, Verwandten) kommen.

Eine besondere Personengruppe bilden hierbei die mobilitätseingeschränkten, hilfebedürftigen Männer. Es handelt sich um wohnungslose Personen, häufig stark vorgealtert, mit vielfältigen Problemlagen sowie körperlichen/gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Oft befinden sie sich seit Jahren in Beherbergungsbetrieben und Notunterkünften.
Für diesen Personenkreis sind im Neubau in der Kastelburgstraße 14 Plätze vorgesehen.
Die sozialpädagogische Betreuung dieses Personenkreises beinhaltet u.a. die Vermittlung von Hilfen aus dem vorhandenen Hilfesystem, z.B. Gesundheitsfürsorge, Pflegedienst, Haushaltshilfen, „Essen auf Rädern“, Betreuungsanregungen etc. Oft fehlt es den Hilfebedürftigen an Krankheitseinsicht und der notwendigen Mitwirkungsbereitschaft. Es bedarf Motivationsarbeit, Einzelfallhilfen, individueller Beratung, Begleitung und Unterstützung.
Ziel ist es, diese Bewohner schnellst möglichst in eine adäquate Einrichtung (z.B. Pflegeheim) zu vermitteln.

In den Beherbergungsbetrieben sind aber auch Personen mit Fluchthintergrund untergebracht, die eine Bleibeperspektive haben und erstmalig in München eine Wohnung suchen. Dieser Personenkreis benötigt spezifische sozialpädagogische Unterstützung bei der Wohnungssuche und der Integration in München.

Aufgabe der **sozialpädagogischen Fachkräfte** vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Haushalten die Ursachen der bestehenden Wohnungslosigkeit zu klären sowie mit der Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszufinden.
Beim Personenkreis der mobilitätseingeschränkten, hilfebedürftigen Männer hat die Vermittlung in entsprechende Pflegeeinrichtungen oder betreutes Wohnen oberste Priorität.
Die Wohnperspektive ist bei 100% der Haushalte erarbeitet und sie werden bei der Wohnungssuche im Bedarfsfall persönlich begleitet. Zudem beraten die sozialpädagogischen Fachkräfte die Haushalte durch persönliche Unterstützung bei der Lösung von sozialen Problemen (z. B. Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen). Insbesondere bei Personen mit Fluchthintergrund, soweit nötig aber auch bei anderen Migrantinnen und Migranten, ist Ziel der Betreuung auch die Integration in die Stadtgesellschaft zu unterstützen Sie motivieren sie zur aktiven Mitarbeit bzw. Eigeninitiative und vermitteln im Bedarfsfall weiterführende geeignete und notwendige Hilfen. Im Rahmen der Hilfeplanung werden Nahziele und längerfristige Ziele zur Lösung der festgehaltenen Problembereiche vereinbart und regelmäßige Gespräche über die Zielerreichung geführt. Eine Nachsorge (Übergangsbegleitung) für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte ist verbindlich definiert und eingerichtet. Diese Nachsorge erfolgt aufgrund des neuen Betreuungskonzeptes durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers und ist individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Durch den kontinuierlichen Kontakt zu den Haushalten und die zeitlich intensivere Arbeit vor Ort können Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Hilfsdienste konsequenter installiert und die Haushalte schneller in adäquaten Anschlusswohnraum vermittelt werden.

Das **Erzieherpersonal** fördert im Rahmen der altersübergreifenden pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern die Erziehungskompetenz und Eigenverantwortung der Eltern. Den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden sozialisationsfördernde und freizeitpädagogische Gruppen- und Einzelangebote gemacht. Die Eltern werden u.a. bei der Wahl der weiterführenden Schulen bzw. Schulwechsel, in Gesundheitsfragen und bei Konflikten mit Anwohnern beraten. Es erfolgt eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den entsprechenden tagesbetreuenden Regeleinrichtungen. Die Übernahme der Aufgaben des Kinderschutzes nach dem SGB VIII übernimmt die Bezirkssozialarbeit des für den Stadtbezirk zuständigen Sozialbürgerhauses. Hier ist eine enge Kooperation zwischen dem Erzieherpersonal und dem Sozialbürgerhaus erforderlich.

Von den Bewerbern sind folgende Leistungen zu erbringen:

Übergeordnete Leistungen
– Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
– Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
– Dokumentation
– Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
– Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
– Öffentlichkeitsarbeit
– Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten.

Amtsblatt_02.indd 26 18.01.16 11:30

Personenbezogene Leistungen
Wichtigste Ziele der Arbeit in der Sofortunterbringung sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte. Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Leistungen angeboten:

Leistungen zur Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit
– Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung der Klientel am Hilfeprozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung der sozialen und persönlichen Probleme
– Erstellung der Wohnbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme, wie z. B. Mietschulden, unsachgemäßer Gebrauch der Wohnung, mangelndes Einkommen, psychische oder körperliche Erkrankung, Gründe für die aktuelle Einweisung in die Sofortunterbringung, etc.
– Feststellung des Unterstützungsbedarfes für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive insbesondere in Bezug auf Bildung, Ausbildung und Vermittlung in Arbeit.
– Bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf
– Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung
– Erarbeitung der Wohnperspektive
– Prüfung und ggf. Feststellung der Mietfähigkeit
– Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben
– Gemeinsame Erarbeitung eines Ziel- und Maßnahmeplans (ZMP), der auf die zukünftige Wohnform der Familien und auf die dauerhafte Lösung der Wohnungsprobleme abzielt. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration. Über die sozialpädagogische Beratung und Unterstützung werden die Haushalte befähigt, neue Verhaltensmuster einzuüben, um so langfristig ein erfolgreiches Mietverhältnis eingehen zu können sowie sich in der Stadtgesellschaft zu integrieren.
– Vereinbarung von kurz- und langfristigen Zielen zur Lösung der in der sozialpädagogischen Beratung festgehaltenen Probleme im Bereich Wohnen und bei psycho-sozialen Problemlagen. Hier werden verbindliche Ziele vereinbart und ein konkreter Zeitplan für die Realisierung und die Überprüfung festgelegt. Dies geschieht unter Einbeziehung der persönlichen Ressourcen der Klientel und durch Stärkung der Eigenverantwortung und aktiven Mitwirkung bei der Lösung der persönlichen und sozialen Probleme.
– Flüchtlingsfamilien, die dauerhaft in München leben, brauchen neben der Wohnperspektive auch Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Dies umfasst die Bereiche Kindertageseinrichtungen, Schule, Ausbildung und Arbeit sowie die kulturelle Integration. Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen, z. B. dem Integrationsberatungszentrum muss erfolgen.
– Regelmäßige Gespräche mit den Haushalten zur Überprüfung der einzelnen Schritte, die im ZMP festgelegt sind. Inhalte sind vor allem die Bereiche, die dem nachhaltigen Aufbau und der Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage dienen, wie z. B. Verbesserung der wirtschaftlichen und beruflichen Situation, körperliche und psychische Gesundung, Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. Durch die gemeinsame Erarbeitung, Planung und Durchführung der Hilfeschritte werden die Familienmitglieder motiviert, am Prozess aktiv mitzuwirken. Der Hilfeplan wird entsprechend der Veränderungen, die sich durch die erreichten Ziele ergeben, fortgeschrieben und so der aktuellen Situation der Familien angepasst.
– Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der geeigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit, wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in Suchtberatung, zu sozialpsychiatrischen Diensten, Institutsambulanz und Fachärzten/innen.
– Bei Vorliegen der Mietfähigkeit erfolgt schnellst möglichste Vermittlung in eigenen Wohnraum. Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme.
– Sollte weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum gegeben sein, der die Kapazitäten der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme übersteigt, so ist der Haushalt rechtzeitig an städtische oder verbandliche Dienste (z.B. unterstütztes Wohnen) anzubinden.
– Sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuell nicht gegeben sein, erfolgt nach Möglichkeit die Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc.

Altersübergreifende pädagogische Leistungen
Im Beherbergungsbetrieb in der Kastelburgstr. 56–60 sind von den freien Träger auch die entsprechenden Stellen an Erzieherinnen und Erziehern zu besetzen. Hierbei liegt der Betreuungsschlüssel bei 1:30.
Die Ziele der altersübergreifenden pädagogischen Leistungen orientieren sich an den „Leitlinien Kinder- und Familienpolitik“ der Landeshauptstadt München, Sozialreferat (Mai 2007).
– Information, Beratung und Unterstützung der Eltern hinsichtlich erzieherischer Kompetenzen. Insbesondere wird hier das Augenmerk gerichtet auf Zuwendung, Ernährung, Freizeitverhalten, Konsequenz bei der Erziehung sowie die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder. Kooperationen anstreben mit Kinderärzte/in/Allgemeinärzte/in/Erziehungsberatungsstelle, Hebammen, Kinderzentrum, etc.
– Förderung der Eigenverantwortung der Eltern
– Unterstützung bei Schwierigkeiten, die sich durch unterschiedliche Familienkonstellationen ergeben können, wie Patchworkfamilien, Alleinerziehende, etc.
– Erhaltung und/oder Verbesserung des Schulniveaus zur Vermeidung einer Verschlechterung der sozialen Situation der Kinder, z. B. durch Hilfe zur Erhaltung der schulischen Leistungen, Hausaufgabenbetreuung
– Unterstützung und Beratung der Eltern, insbesondere der Flüchtlingsfamilien, bei Einschulung der Kinder, Schulwechsel bzw. bei der Unterbringung in Kindertageseinrichtungen.
– Beratung bei Konflikten innerhalb der Familie, des Hauses und/oder der Nachbarschaft. Vorstellbar ist hier auch das Einwerben externer Maßnahmen, z. B. des „Streitschlichtermodells“ oder eines Deeskalationstrainings.
– Kindgerechte sowie altersübergreifende freizeitpädagogische Maßnahmen. Hier sollen vor allem Alternativen zu passivem Freizeitverhalten (Fernsehen, PC-Spiele) aufgezeigt und erfahrbar gemacht werden.
– Vermittlung der Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in Sport- und Freizeitvereine.
– Bei Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen (Vernachlässigung, körperliche oder seelische Gefährdung) wird nach den Richtlinien des § 8a SGB VIII eng mit der zuständigen Bezirkssozialarbeit kooperiert.

Methoden und Arbeitsweisen
– Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch mit Ehrenamtlichen): lebens- und alltagsnahe, intensive und klientenzentrierte Beratung. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.
– Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten, freizeitpädagogische Maßnahmen, schulische Unterstützung, Erleben von Hausgemeinschaft
– Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Familien orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.

Amtsblatt_02.indd 27 18.01.16 11:30

– Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements
– Fallkonferenzen: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

Nachsorge in Form einer Übergangsbegleitung
Zur nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums wird ein verbindliches Angebot der Übergangsbegleitung für die Haushalte eingerichtet. Dieses orientiert sich am „Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem“ des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 09.04.2014 begleitet der Sozialdienst, der den Haushalt im Sofortunterbringungssystem betreut hat, diesen nach Auszug in eine geeignete Wohnung auch weiterhin. Beim Einschalten anderer Dienste (z.B. Angebote des Unterstützten Wohnens der freien Träger oder Intensivbetreuung Wohnen des Sozialreferats) erfolgt verbindlich eine Übergabe. Der Ziel- und Maßnahmeplan ist mit den Haushalten fortzuschreiben. Die Übergangsbegleitung ist auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten begrenzt. Nach ca. drei bis vier Monaten wird eine Einschätzung getroffen, ob der Haushalt sich voraussichtlich selbstständig weiter in der neuen Umgebung integrieren wird und ob die Unterstützung fristgerecht abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Kapazität
Für die Neuausrichtung des Betreuungskonzepts wohnungsloser Haushalte wurde ein Stellenschlüssel von 1:30 Haushalte festgelegt. Dieser gilt für die Betreuung der Haushalte vor Ort im Sofortunterbringungssystem. Zusätzlich werden ohne Zuschaltung weiterer Personalkapazitäten Haushalte betreut, die aus dem Unterbringungssystem in eine eigene Wohnung ziehen, bis eine Übergabe an einen anderen Fachdienst erfolgt ist oder bis der Fall abgeschlossen ist, weil kein Hilfebedarf mehr besteht.

Zielgruppe
Das Angebot der Übergangsbegleitung richtet sich an ehemals wohnungslose Haushalte mit und ohne Kinder, die aus dem Unterbringungssystem kommen und nun in eine eigene Wohnung ziehen und die weiteren Betreuungsbedarf aufweisen um selbstständig im eigenen Wohnraum zurechtzukommen.

Ziel der Hilfe
Ziel der Hilfe ist, dass der Haushalt sein Mietverhältnis dauerhaft behält. Bei Bedarf nutzt der Haushalt Angebote und Maßnahmen ambulanter und stationärer Einrichtungen und Dienste. Der Haushalt integriert sich in das Stadtviertel und beteiligt sich am sozialen Leben.

Standards der Übergangsbegleitung
Die Gestaltung und die Intensität der Begleitung richten sich nach dem individuellen Bedarf der Haushalte. Bei Notwendigkeit und Bedarf (und grundsätzlicher Annahme der Übergangsbegleitung) werden Beratungsgespräche vor Ort, in der Wohnung der Klient/-innen geführt. Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Beratungsgespräch in der neuen Wohnung des/der Klient/innen geführt werden. Sollte die Übergangsbegleitung nicht ausreichend sein, wird schnellstmöglich die Vermittlung an einen Fachdienst mit intensiveren Betreuungsmöglichkeiten vermittelt.

Die Teilnahme am Angebot der Übergangsbegleitung erfolgt auf freiwilliger Basis. Wenn sich ein Haushalt gegen diese Nachsorgemaßnahme entscheidet, wird die Betreuung durch die Fachkraft beendet und auf die Unterstützungsmöglichkeit im SBH hingewiesen. Meldet sich der Haushalt von sich aus nach dem Auszug bei der sozialpädagogischen Fachkraft aus der ehemaligen Unterbringung mit der Bitte um Übergangsbegleitung, so soll er diese innerhalb der ersten zwei Monate ab Auszug auch dann erhalten, wenn er sie zunächst abgelehnt hat.
Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, werden gemeinsam der Unterstützungsbedarf ermittelt, vorhandene Ressourcen ermittelt und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Nach drei Monaten ist zu prüfen, wie sich der Haushalt in der neuen Umgebung integriert hat und ob die Unterstützung fristgerecht nach längstens sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Nach spätestens sechs Monaten wird mit dem Haushalt ein Abschlussgespräch geführt. In diesem werden die anfangs vereinbarten Ziele überprüft, der Grad der Erreichung festgestellt und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf benannt. Gibt es in Bezug auf die Themenkomplexe „Wohnen“ und „Erhalt des Wohnraums“ keine Ziele mehr zu erreichen, werden der Ziel- und Maßnahmeplan sowie die Übergangsbegleitung beendet. Bei Beratungsbedarf in einem anderen Themenkomplex erfolgt sofort eine Übergabe an den entsprechenden Dienst (z.B. BSA im SBH). Das Ergebnis wird im Ziel- und Maßnahmeplan festgehalten.

Zieht der Haushalt aus der Unterbringung in eine Einrichtung der freien Träger oder eine KomProB-Wohnung, gibt es kein Angebot der Übergangsbegleitung, es erfolgt lediglich eine Übergabe an den nachfolgenden Sozialdienst. Bei KomProB-Wohnungen ist dies der Sozialpädagogische Fachdienst Integrationsunterstützung Wohnen (SIW).

Bei der Übergabe des Falls an einen anderen Dienst werden die relevanten Teile des Ziel- und Maßnahmeplans übergeben. Diese Übergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes transparent für den Haushalt und im Idealfall in Anwesenheit des Haushalts.

Mit Beendigung der Übergangsbegleitung wird der Ziel- und Maßnahmeplan beendet. Eine Verlängerung der Übergangsbegleitung über sechs Monate hinaus ist nicht vorgesehen.

Unterstützungsbereiche
Wichtige Bereiche, in denen die Haushalte bei Bedarf unterstützt werden sollen, sind u.a.:
– Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben (Regelmäßige Mietzahlungen, Einhaltung der Hausordnung…)
– Integration im Stadtviertel
– Existenzsicherung
– Alltagsbewältigung

Aufnahmebedingungen
Voraussetzung für den Beginn der Übergangsbegleitung ist, dass der Haushalt einen Mietvertrag über eine eigene Wohnung abgeschlossen hat und in die Wohnung eingezogen ist.

Aufnahmeverfahren
An Anfang der Übergangsbegleitung bzw. vor dem geplanten Auszug steht idealerweise gemeinsam mit dem Haushalt die Feststellung und Bestimmung des Betreuungsbedarfs. Inhalte und Bedingungen der Maßnahme werden dem Haushalt verdeutlicht. Gegebenenfalls erfolgt die Herausarbeitung von Ambivalenzen und die Motivation des/der Betreuten, das Unterstützungsangebot anzunehmen. Die Entscheidungsfindung erfolgt möglichst gemeinsam mit allen an der Maßnahme beteiligten Haushaltsmitgliedern. Über die Maßnahme der Übergangsbegleitung wird eine Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung ist Teil des ZMP.

Amtsblatt_02.indd 28 18.01.16 11:30

Ziel- und Maßnahmeplan
Die Übergangsbegleitung wird jedem Haushalt wenigstens zweimal in einem persönlichen Gespräch angeboten.
Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, wird in weiteren Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Haushalts und der/dem Mitarbeiter/in des Übergangsbegleitungsdienstes der Unterstützungsbedarf konkretisiert, vorhandene Ressourcen ermittelt und der Ziel- und Maßnahmeplan fortgeschrieben. Es werden gemeinsam verbindliche Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf den Erhalt es Wohnraums vereinbart.

Kinder- und Jugendhilfe/Gefährdungsfälle
Erkennt die sozialpädagogische Fachkraft bei der Fallberatung, dass beim Haushalt weitere Problemlagen wie z.B. bei Familien Erziehungsprobleme vorhanden sind, bindet sie mit Einwilligung der Betroffenen die BSA (bei einem laufenden BSA-Fall) oder wenn es sich um einen Neufall handelt, die Orientierungsberatung des zuständigen SBH ein. Gibt es Hinweise auf und/oder erkennt die Fachkraft beim Hausbesuch eine Kindeswohlgefährdung, meldet sie diese unverzüglich schriftlich an das SBH.

Die BSA-Aufgaben im Bereich Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz werden von der regional zuständigen BSA des SBH erbracht. Die Bearbeitung von Krisen- und Gefährdungsfällen ist Kernaufgabe der BSA. Die zuständige sozialpädagogische Fachkraft des SBH überprüft die eingehende Meldung der Übergangsbegleitungsberatung gemäß den geltenden QS-Standards.

Ist bei Beendigung der Übergangsbegleitung durch den freien Träger bekannt, dass ein Fall der Erwachsenengefährdung vorliegt, so erfolgt eine entsprechende Übergabe und Meldung des Falls an die zuständige BSA.

Kooperationen
Der Übergangsbegleitungsdienst kooperiert mit den sozialen Einrichtungen, Leistungsträgern und Diensten, die spezielle Hilfen für den Einzelfall erbringen. Darüber hinaus besteht eine Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialbürgerhaus, bei Bedarf mit örtlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sonstigen Beratungsstellen.

Die Mitarbeiter/innen des Übergangsbegleitungsdienstes fungieren als Ansprechpersonen für die Vermieter – insbesondere für die städtischen Wohnbaugesellschaften – bei auftretenden Schwierigkeiten während der ersten sechs Monate des Mietverhältnisses.

Menschen mit Migrationshintergrund werden bei Bedarf an Migrationsdienste vermittelt.

Betreute mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen werden gezielt Hilfen durch Dienste der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung vermittelt.

Bei Zielgruppen mit weiteren spezifischen Unterstützungsbedarfen sind geeignete Fachdienste hinzuzuziehen.

Qualitativ-fachliche Anforderungen
– Enge, vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Zentralen Wohnungslosenhilfe des Amtes für Wohnen und Migration und weitere Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft (im Hinblick auf die Vermittlung in geeignete weiterführende Wohnformen, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.)
– Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Entwicklung und Herstellung von Mitwirkung der wohnungslosen Haushalte und die Erarbeitung der Wohnperspektive
– Hohe Professionalität im Umgang mit wohnungslosen Alleinerziehenden mit Kindern und wohnungslosen Familien mit Kindern
– Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Münchner Wohnungslosenhilfe, über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
– Schnelle Vermittlung in eine geeignete Wohnform
– Übernahme der Nachsorge im Wohnraum auf die Dauer von max. 6 Monate
– Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
– Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von klientenbezogenen Daten, Erstellung eine Hilfeplans, Fallbesprechungen im Team, Supervisionen, Fortbildungen, usw.)
– Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen bzw. (für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit) erzieherischen Arbeit verfügt.

Rahmenbedingungen
Die Büro-/Beratungs- und Gruppenräume müssen vom Betreiber angemietet werden. Die Höhe der Mietkosten und Nebenkosten ist noch nicht bekannt und können deshalb im – dem Angebot beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan – noch nicht berücksichtigt werden und müssen bei einer späteren Aktualisierung des Kosten- und Finanzplanes ergänzt werden.

Für die Beschaffung der Erstausstattung (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung der Gruppenräume für die Kinderbetreuung) ist der Träger zuständig.

Die Entscheidung über die Vergabe der Zimmer trifft das Amt für Wohnen und Migration.

Die Mittelvergabe erfolgt für die ersten drei Jahre (2016 bis 2018) im Rahmen eines Bewilligungsbescheides entsprechend den Richtlinien der LH München über die Vergabe von Zuwendungen. Ab 2019 bis zum Ende der Belegungsvereinbarung ist eine vertragliche Regelung geplant.

Kosten
Für die Finanzierung dieser Objektes steht jährlich ein Betrag in Höhe von 722.128.– € zur Verfügung.
Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschußkosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Im ersten Jahr kommen noch angemessene Investitionskosten für die Anschaffung der Büroausstattung und der Ausstattung für die Kinderbetreuungsräume hinzu. Die Kosten für die Anmietung der Räume kommen ebenfalls noch dazu, da die Höhe dieser Kosten zu diesem Zeitpunkt noch nicht beziffert werden kann.
Für das Jahr 2016 ist der Zuschußbedarf entsprechend auf die anteiligen Monate zu berechnen.

Die Ausschreibung und Vergabe der Trägerschaft erfolgt vorbehaltlich eines Stadtratsbeschlusses und der entsprechenden Finanzierungszusage.

Auswahlverfahren
Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuß) voraussichtlich am 10.03.2016 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

– Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht sind sehr gute Kenntnisse des und Ver-

Amtsblatt_02.indd 29 18.01.16 11:30

netzung im Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) (Gewichtung 2-fach)
– Darüber hinaus sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich. (Gewichtung 2-fach)
– Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Wohnungsloseneinrichtungen des Trägers im Münchner Westen ist von Vorteil. (Gewichtung 1-fach)
– Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten, insbesondere mit wohnungslosen Familien und Alleinerziehenden mit Kindern. (Gewichtung 3-fach)
– Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit mobilitätseingeschränkten und hilfebedürftigen Personen sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
– Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive, der Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform soll in der Bewerbung klar erkennbar sein. (Gewichtung 3-fach)
– Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Nachsorge/Übergangsbegleitung sind von wohnungslosen Haushalten sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
– Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt. (Gewichtung 1-fach)
– Aufgrund der Unterbringung von Familien mit Fluchthintergrund, sind Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.
Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Bewerbungsmodalitäten
Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-SW, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Hoffbauer oder Herrn Bocklet (anja.hoffbauer@muenchen.de/marc.bocklet@muenchen.de).
Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:
http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats__.html

Die Bewerbung muss spätestens bis Mittwoch, den 03. Februar 2016, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 514 (Vorzimmer), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Betreuung Verbund Kastelburgstr. 56 – 60 – nur zu öffnen durch S-III-SW 4.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.
Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.
Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 10 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.

München, 11. Januar 2016

Landeshauptstadt
München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Akute Wohnungslosenhilfe
S-III-SW 4

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Umbau und Sanierung des U-Bahnhofs Sendlinger Tor
Planfeststellung nach § 28 PBefG in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Die Regierung von Oberbayern hat am 30.12.2015 den Planfeststellungsbeschluss für den Umbau und die Sanierung des U-Bahnhofs Sendlinger Tor (Planfeststellung nach § 28 PBefG in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) erlassen.
Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.
Hinweise zur sofortigen Vollziehung (§ 29 Abs. 6 PBefG):
Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 26.01.2016 bis einschließlich 08.02.2016

bei der
Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,

Amtsblatt_02.indd 30 18.01.16 11:30

Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

München, 11. Januar 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Straßenbenennung im 14. Stadtbezirk Berg am Laim
Beschluss vom: 15.12.2015
Mattoneplatz

EDV-Schreibweise: MATTONEPL.

Straßenschlüsselnummer: 06681

Namenserläuterung:
Mattone, italienisch für „Ziegel, Backstein“, mit diesem Begriff soll daran erinnert werden, dass zwischen der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges aus Norditalien, u.a. aus der Provinz Udine, Wanderarbeiter zu Fuß über die Alpen kamen, um in den Münchner Ziegeleien zu arbeiten, darunter auch nach Berg am Laim. Das Gelände um den Mattoneplatz ist durch den Abbau der dort vorhandenen Lössablagerungen, die für die Ziegelherstellung verwendet wurden, entstanden.

Verlauf:
Platz zwischen Baumkirchner Straße, Neumarkter Straße und Hermann-Weinhauser-Straße.

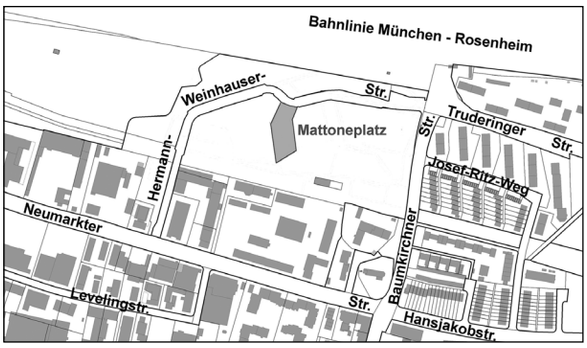

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 19.02.216 eingesehen werden.

München, 8. Januar 2016

Kommunalreferat
GeodatenService

Straßenbenennung im 14. Stadtbezirk Berg am Laim
Beschluss vom: 15.12.2015
Atelierstraße

EDV-Schreibweise: ATELIERSTR.

Straßenschlüsselnummer: 06682

Namenserläuterung:
„Atelier“, stammt aus dem Französischen und bedeutet Werkstatt, Fabrikhalle; der Begriff ist das Synonym für die Künstlerwerkstatt (Filmatelier, Maleratelier, Modeatelier)

Verlauf:
Von der Friedenstraße ca. 130 Meter in südöstlicher Richtung, nordöstlich und parallel zur Rosenheimer Straße.

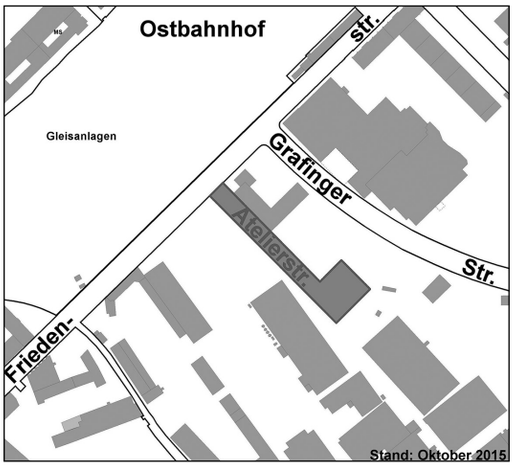

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 19.02.2016 eingesehen werden.

München, 8. Januar 2016

Kommunalreferat
GeodatenService

Amtsblatt_02.indd 31 18.01.16 11:30

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen-buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Filiale 2	902456664	Johann Maier
Beratungscenter 4	3001006323	Thomas Richter
Filiale 14	14660831	Johann Dangl NL
Filiale 18	53033601	Otto Ehrlich NL
Filiale 21	21032255	Aloisia Maicher
Filiale 36	3001015373	Sieglinde Theumer
Filiale 33	36072957	Kurt Majewski
Filiale 33	61053708	Kurt Majewski
Filiale 33	3000676282	Kurt Majewski
Filiale 40	3002114704	Franz Bräu
Filiale 40	3000473706	Franz Bräu
Filiale 53	14381529	Maria Winkenbach
Filiale 62	62683057	Paulus Obermaier
Filiale 65	77033843	Anna Roth NL
Beratungscenter 115	3000421572	Zeynep Yildiz

Es wurde am 05.01.2016 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 05.01.2016 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 05.04.2016 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 05.01.2016
Stadtsparkasse München
Direktion Zentraler Service

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 05.10.2015 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 05.01.2016 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen-buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL 8	908400559	Georgios Argiriou
FL 26	13033493	Isolde Keppler NL
FL 40	10009819	Siegfried Schwager
FL 40	3001304587	Erika Schmidbauer
FL 45	3001586738	Werner Ludwig
FL 60	60047552	Charlotte Zell
FFL 71	1051051	Alfred Zacharias NL
FL BC 87	54322177	Weiß Hermann und Luise
FL BC 115	907053466	Brigitte Rademacher
PB-KB-2	3002128423	Eva Böhmler

München, den 05.Januar 2016
Stadtsparkasse München
Direktion Zentraler Service

Amtsblatt_02.indd 32 18.01.16 11:30

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern – FOBOSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). – 13. Aufl. – München: Maiß, 2015. 162 S. ISBN 978-3-95672-005-5; € 10,80.

Die Neuauflage wurde notwendig, da das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorangestellt ist. Hier wurden die Änderungen mit Stand 23. Juni 2015 eingearbeitet. Diese sind zur schnellen Orientierung am Rande markiert.
Die Neuauflage der Schulordnung der Beruflichen Oberschule ist in der aktuellen Ausgabe vom 12. Mai 2015 abgedruckt. Die Broschüre ist mit Anlagen ausgestattet und enthält die einschlägigen Stundentafeln.

Karpenstein, Ulrich und Franz C. Mayer: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK. Kommentar. – 2. Aufl. – München: Beck, 2015. XXIV, 809 S. ISBN 978-3-406-65861-7; € 119.–

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) beeinflusst in immer stärkerem Maße den Grundrechtsschutz in der Bundesrepublik.
Das Werk kommentiert die EMRK sowie die einschlägigen Vorschriften der Zusatzprotokolle. Daneben behandelt es die Auslegung nationalen Rechts, den Mehrwert der EMRK-Vorschriften gegenüber nationalen Gewährleistungsrechten und die sich daraus ergebenden Konfliktfelder.
Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Sicherungsverwahrung, des Parteienverbots und des Wahlrechts. Auch die tiefgreifenden Neuerungen in der Verfahrensordnung sowie umfangreiche neue Rechtsprechung und Literatur sind eingearbeitet. Auf den vorerst gescheiterten Beitritt der EU zur EMRK und die zu erwartenden Änderungen durch das 15. Protokoll wird eingegangen.

Handbuch Besoldungsrecht. Rechtsgrundlagen, Besoldungssystem, Rechtsschutz. Hrsg. von Timo Hebeler, Jens Kersten und Josef Franz Lindner. – München: Beck, 2015. XXXVIII, 439 S. ISBN 978-3-406-64002-5; € 89.–

Das Besoldungsrecht zählt zu den Kernmaterien des Beamtenrechts. Das Bundesbesoldungsgesetz und die Landesbesoldungsgesetze bilden die gesetzliche Grundlage für die Besoldung der Bundesbeamten, Landesbeamten und kommunalen Beamten.
Der Schwerpunkt des neuen Handbuchs liegt auf den Rechtsgrundlagen, dem Anspruch auf Besoldung und den Besoldungsbestandteilen wie das Grundgehalt, dem Familienzuschlag, den Zulagen, Prämien und Vergütungen. Die Bemessung der einzelnen Besoldungsbestandteile wird ausführlich erläutert. Thematisiert wird auch der Rechtsschutz im Besoldungsrecht. Zudem setzt sich das Handbuch auseinander mit den Wechselwirkungen mit anderen Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts, des Beamtenversorgungsrechts und des Disziplinarrechts.
Die Bezüge der Richter und Staatsanwälte, Professoren und Soldaten werden in einem eigenen Kapitel dargestellt. Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit dem Besoldungsrecht der EU-Bediensteten.

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Mistra). Kommentar. Hrsg. von Jürgen Peter Graf. – München: Beck, 2015. XXXVI, 947 S. ISBN 978-3-406-67622-2; € 119.–

Die bundeseinheitlich von den Länderjustizverwaltungen erlassenen Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) gelten als ergänzende Verwaltungsvorschriften für Strafverfahren und Bußgeldverfahren.
Die Neuerscheinung erläutert praxisnah alle Vorschriften der RiStBV samt Anlagen und der MiStra mit allen relevanten Mitteilungspflichten, die in anderen einschlägigen Gesetzen geregelt sind.
Der Kommentar ist dreistufig aufgebaut. Zunächst gibt es die Überblicksebene mit Kurzerläuterungen. Die Standardebene liefert eine ausführliche Kommentierung. Die Detailebene bietet Rechtsprechung, Beispiele, Checklisten und weitere Erläuterungen.

Watzling, Herbert: Lohnpfändung. Leitfaden für die betriebliche Praxis. – 8., vollständig aktualisierte Aufl. – Freiburg im Br.: Haufe, 2015. 143 S. ISBN 978-3-648-04961-7; € 39,95.

Arbeitgeber haften dafür, wenn Pfändungsbeträge falsch berechnet oder das Gehalt trotz Pfändung an den Arbeitnehmer überwiesen wurde.
Die neuen Freibeträge für die Lohnpfändung bedeuten für die Betriebe, das alle laufenden Pfändungsverfahren an die neuen Freibeträge angepasst und neue Fälle gemäß den Freibeträgen berechnet werden müssen.
Der Leitfaden bietet Hilfestellung bei der korrekten Bearbeitung einer Lohnpfändung. Der Autor stellt die Aufgaben und Pflichten des Arbeitgebers dar, zahlreiche Beispiele, insbesondere 30 Berechnungsbeispiele, verdeutlichen die Materie. Erläutert wird auch die Berechnung der Lohnpfändung nach der Nettomethode. Wesentliche Punkte zur Lohnpfändung sind in Checklisten zusammengefasst. Der Band enthält zudem verschiedene Formulare.
In den Anhang sind die seit dem 1.7.2015 gültigen (monatlich, wöchentlich, täglich) Lohnpfändungstabellen aufgenommen.
Die Arbeitshilfen online unterstützen die Nutzer mit einem Lohnpfändungsrechner und Mustern.

Amtsblatt_02.indd 33 18.01.16 11:30

Rolletschke, Stefan und David Roth: Die Selbstanzeige. – München, Beck: 2015. XXI, 204 S. ISBN 978-3-406-68080-9; € 39.–

Das Selbstanzeigerecht wurde mit dem BGH-Beschluss vom 20.5.2010 fundamental geändert.
Die seit dem 3.5.2011 geltende Gesetzesfassung des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes hat zu weiteren Einschränkungen der strafbefreienden Selbstanzeige geführt, bevor zum 1.1.2015 erneut eine verschärfende Novellierung des Selbstanzeigerechts erfolgte.
Die Neuerscheinung informiert über die neue Gesetzeslage und berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Literatur.

Jarass, Hans D.: Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Kommentar unter Berücksichtigung der Bundes-Immissionsschutzverordnungen, der TA Luft sowie der TA Lärm. – 11., vollst. überarb. Aufl. – München: Beck, 2015. XX, 1048 S. ISBN 978-3-406-68192-9; € 139.–

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist ein zentraler Bestandteil des Umweltrechts. Daneben enthält es das Recht der gefährlichen Anlagen, einem Kernstück des Wirtschaftsverwaltungsrechts. Der kompakte Handkommentar ist stark auf die Bedürfnisse des Praktikers zugeschnitten und bietet an der Rechtsprechung orientierte Lösungen.
Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen der §§ 37a bis e und den neuen § 37f BImSchG (Biokraftstoffe) sowie die Änderungen der §§ 48, 62 und 67 BImSchG durch das 12. BImSchG-Änderungsgesetz vom 20. November 2014. Verschiedene Paragrafen u.a. § 3, 4, 6, 13 , 17 und 41 BImSchG wurden gründlich überarbeitet. Berücksichtigt sind auch mehrere Änderungen der Bundes-Immissionsschutzverordnungen.

Frege, Michael C., Ulrich Keller und Ernst Riedel: Insolvenzrecht. – 8., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. LXVII, 1264 S. (Handbuch der Rechtspraxis; 3) ISBN 978-3-406-65241-7; € 109.–

Das bewährte Praxishandbuch informiert Insolvenzgerichte, Insolvenzverwalter und Gläubiger über das gesamte Insolvenzverfahren: von den allgemeinen Grundsätzen über das Insolvenzeröffnungsverfahren und das eröffnete Insolvenzverfahren bis hin zu den besonderen Verfahren der Restschuldbefreiung, Verbraucher-, Nachlass- und Genossenschaftsinsolvenz. Das Kapitel über die Vergütung und Kosten des Insolvenzverfahrens und der Abschnitt über das Internationale Insolvenzrecht runden das Handbuch ab. Über 160 Mustertexte, Entscheidungshilfen und Übersichten unterstützen die Praktiker in ihrer Arbeit.
Die Neuauflage berücksichtigt u.a. das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte, das Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess sowie das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen.

Richter, Achim, Annett Gamisch und Thomas Mohr: Stellenbeschreibung für den öffentlichen und kirchlichen Dienst. Nach TVöD, TV-L, TV-H, TV-V, AVR, BAT-KF. Praxis-Handbuch mit Musterformulierungen. – 7., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2015. 224 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-1580-2; € 19,95.

Das Buch erläutert die zentrale Rolle der Stellenbeschreibung im öffentlichen und kirchlichen Bereich. Die Stellenbeschreibung dient als Grundlage tariflicher Eingruppierung und ist darüber hinaus ein wichtiges Organisations- und Führungsmittel.
Das Werk erklärt, wie Stellenbeschreibungen erfolgreich eingeführt und gepflegt werden. Es stellt die in der Praxis bewährten Vorgehensweisen dar und erläutert sie aus personalwirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Sicht.
Musterformulierungen und beispielhafte Stellenbeschreibungen gemäß dem Tarifrecht unterstützen die Praktiker.
Das Formular zur Stellenbeschreibung kann kostenfrei im Word-Format heruntergeladen werden.

Akkreditierungsrecht: AkkreditierungsR: VO (EG) Nr. 765/2008, Akkreditierungsstellengesetz, Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz ... Kommentar – Hrsg. von Joachim Bloehs und Torben Frank. – München: Beck, 2015. XIII, 407 S. ISBN 978-3-406-65049-9; € 125.–

Mit der Reform der Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen in Europa und Deutschland ist ein neues Rechtsgebiet entstanden. Erteilung und Überwachung von Akkreditierungen sind nun zentral wahrgenommene staatliche Aufgaben.
Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages gibt einen praktikerbezogenen Überblick über das Gesamtsystem der Akkreditierung mit seinen zahlreichen Institutionen und Gremien auf nationaler und europäischer wie auch auf internationaler Ebene.
Erläutert werden die VO (EG) Nr. 765/2008, das Gesetz über die Akkreditierungsstelle (AkkStelleG), und die drei flankierenden Rechtsverordnungen, die die Beleihung, die Kostenerhebung sowie die Nutzung des Akkreditierungssymbols regeln (AkkStelleGBV, AkkStelleKostV und Symbol-VO).
Der Anhang enthält die für die Praxis relevanten Verfahrensanweisungen der DAkkS.

Höfeordnung für die Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Kommentar. Begründet von Rudolf Lange ... fortgeführt von Christian Lüdtke-Handjery ... Hrsg. von Ulrich von Jeinsen ... – 11., neu-bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXIII, 643 S. ISBN 978-3-406-66309-3; € 109.–

Die Höfeordnung verhindert die Zersplitterung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Erbfolge. Der Hof soll geschlossen auf einen Erben übergehen, der grundsätzlich in der Lage sein muss, den Hof zu bewirtschaften. Die übrigen, nicht zur Hoferbfolge gehörenden Erben, erhalten Abfindungen, die nach dem steuerrechtlich ermittelten Hofeswert berechnet werden.
Dieser renommierte Kommentar liefert allen mit dem Höferecht befassten Praktikern verständliche Erläuterungen und praxiserprobte Entscheidungshilfen. Das neue Autorenteam hat die

Amtsblatt_02.indd 34 18.01.16 11:30

Vorauflage aus dem Jahr 2001 tiefgreifend überarbeitet.
Neben der Höfeordnung ist erstmals auch die Höfeverfahrensordnung kommentiert. Der umfangreiche Anhang bietet weitere Texte und Materialien zum bundesweiten Höfe-, Landgut- und Altenteilsrecht.

Bundesjagdgesetz. Kommentar. Hrsg. v. Marcus Schuck. – 2. Aufl. – München: Vahlen, 2015. XVIII, 758 S. (Vahlens Kommentare) ISBN 978-3-8006-4704-0; € 98.–

Seit der Föderalismusreform unterliegt das Jagdrecht der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz, jedoch haben die Länder davon kaum Gebrauch gemacht. Die Landesjagdgesetze wurden nicht grundlegend umgestaltet.
Der Kommentar zum Bundesjagdgesetz erläutert alle praxisrelevanten Themen. Eingearbeitet sind auch die Bezüge zum Tierschutz, zum Tierseuchenrecht, zur Lebensmittelhygiene, zum Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, zum Waffenrecht, zum Naturschutzrecht sowie zum europäischen Recht. Die Neuauflage enthält den neu eingefügten § 6a BJagdG zur Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen sowie die neue Strafvorschrift in § 38a BJagdG.
Die Jagdzeitenverordnung und die Bundeswildschutzverordnung sind gesondert kommentiert.

Verpackungsverordnung. Kommentar unter vollständiger Berücksichtigung der 6. und 7. Änderungsverordnung mit Darstellungen zur Entwicklung in Deutschland, Österreich und Europa. Von Fritz Flanderka, Clemens Stroetmann, Christian Keri und Joachim Quoden. – 4. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2015. XXVIII, 427 S. ISBN 978-3-8073-2412-8; € 69,99.

Bisher wurde die Verpackungsverordnung noch nicht durch ein Wertstoffgesetz ersetzt, wie es für die 17. Legislaturperiode geplant war.
Mit der 6. und 7. Novelle der Verpackungsverordnung wurde jedoch eine Neubearbeitung des eingeführten Kommentars notwendig. Mit der 6. Änderungsnovelle wurden Vorgaben der EU-Verpackungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die Neuerungen durch die 7. Änderungsnovelle sind sehr weitreichend. Zum einen wurde die POS-Regelung – die Regelungen zur Eigenrücknahme – ersatzlos gestrichen, zum anderen hat der Gesetzgeber dafür mit Wirkung zum 1.1.2015 die Voraussetzungen für die Anzeige und den Betrieb von Branchenlösungen grundlegend neu geregelt. Die Entwicklungen in der Rechtsprechung und im Verwaltungsvollzug sind eingearbeitet

---

Stüer, Bernhard: Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts. Planung – Genehmigung – Rechtsschutz. – 5. Aufl. – München: Beck, 2015. XLI, 2052 S. ISBN 978-3-406-64393-4; € 135.–

Das Handbuch gibt Hilfestellung bei der rechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben. Es informiert über Bauleitplanung, Baugenehmigung, planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, Planungsvorgaben des europäischen Umweltrechts, Fachplanung und Rechtsschutzmöglichkeiten. Das Werk informiert über alle in Betracht kommenden Verfahrenswege. Die Ausführungen orientieren sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte.
Die Neuauflage berücksichtigt alle gesetzlichen Änderungen seit der letzten Ausgabe, u.a. die Klimaschutznovelle, und die Innenentwicklungsnovelle. Die Neuregelungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Wasserrechts, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts sowie des Energiewirtschaftsrechts sind eingearbeitet.

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Kommentar. Begründet von Wilhelm Gerold. Bearb. von Steffen Müller-Rabe ... – 22., überarb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXIV, 2293 S. ISBN 978-3-406-67328-3; € 125.–

Das Standardwerk Gerold/Schmidt kommentiert seit Jahrzehnten das anwaltliche Gebührenrecht.
Die Neuauflage bringt den Kommentar auf den aktuellen Stand in Rechtsprechung und Literatur. Eingearbeitet sind dabei die ersten Gerichtsentscheidungen und sonstigen Erfahrungen in der Abrechnungspraxis mit dem 2. KostRMoG und der PKH-Reform. Darüber hinaus gab es weitere Änderungen im RVG, etwa durch das Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes bzw. Designgesetz.
Auch der Abschnitt Gegenstandswert wird auf den aktuellen Stand gebracht, berücksichtigt wird dabei u.a. der neue Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit von 2014.

Böhm, Horst, Horst Marburger und Reinhold Spanl: Betreuungsrecht Betreuungspraxis. Ausgabe 2015: Kommentar und Arbeitshilfen. – 6., neu bearb. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2015. 807 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-8422-8; € 44.–

Das Nachschlagewerk gliedert sich in drei Themenbereiche: Betreuungsrecht, Sozialrecht sowie Praxishilfen und Formblätter. Der Band vermittelt die Grundzüge zum Betreuungs- und Sozialrecht. Die umfangreichen Neuerungen sind verständlich erläutert. Die Autoren geben Orientierungs- und Entscheidungshilfen bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen, lebensverlängernden Maßnahmen, freiheitsentziehenden Beschränkungen, bei Unterbringungen und Patientenverfügungen. Das Werk informiert über Vermögensverwaltung und die betreuungsgerichtliche Genehmigung. Behandelt werden auch die Aspekte Aufwendungsersatz, Aufwandsentschädigung und Vergütung. Nützliche Musterbriefe, Beispiele und Formulare unterstützen die Arbeit auch von ehrenamtlichen Betreuern und Angehörigen beratender Berufe.
Das übersichtliche Inhaltsverzeichnis, zusätzliche Übersichten vor den Kapiteln und Stichworte am Seitenrand sowie ein Findex erschließen den Band.

Amtsblatt_02.indd 35 18.01.16 11:30

SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Planerverträge, Haftung der Planer und Mitverantwortung der Besteller. 14. Weimarer Baurechtstage. Hrsg. vom Evangelischen Bundesverband für Immobilienwesen in Wissenschaft und Praxis. – München: Beck, 2015. V, 132 S. (Partner im Gespräch; 98) ISBN Planerverträge, Haftung der Planer und Mitverantwortung der Besteller; € 89.–

Der Tagungsband dokumentiert die Vorträge der 14. Weimarer Baurechtstage. Die Tagung beschäftigte sich mit dem Thema „Planerverträge, Haftung der Planer und Mitverantwortung der Besteller“. Die Beiträge befassen sich mit rechtlichen Fragestellungen wie Planverträge abzufassen sind, wie Mitwirkungspflichten des Bauherren und Störungen sich auf das Vertragsverhältnis, insbesondere auf das Honorar des Planers auswirken.
Darüber hinaus enthält der Band ausführliche Beiträge zur höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Bauträgerrecht und zivilen Baurecht. Ein Aufsatz über den städtebaulichen Vertrag nach der BauGB-Novelle 2013 rundet den Band ab.

Geschäftsraummiete. Die AGB-Ampel – Klauseln aus der Rechtsprechung. Hrsg. v. Jan Lindner-Figura und Frank Stellmann. – München: Beck, 2015. XVII, 260 S. ISBN 978-3-406-66085-6; € 79.–

Die BGH-Rechtsprechung betrachtet Gewerberaummieter als in ähnlicher Weise schutzwürdig wie Wohnraummieter. Damit nimmt der rechtliche Gestaltungsspielraum für Mustermietverträge tendenziell ab. Für die Geschäftsraummietverträge sind Kenntnisse der AGB-rechtlichen Rechtsprechung zum Wohnraummietrecht notwendig.
Die Neuerscheinung behandelt im allgemeinen Teil das Rechtsgebiet der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im besonderen Teil werden zahlreiche einzelne Formularklauseln aus der Rechtsprechung in alphabetischer Reihenfolge dargestellt. Durch ein von den Autoren entwickeltes Ampelsystem, kann durch die farbliche optische Gestaltung schnell die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der einzelnen Klauseln erfasst werden.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_02.indd 36 18.01.16 11:30